

Statuten der
MARIA
HIMMELPFORT
CONFRERIE
in

.....



HIMMELPFORT
CONFRERIE

Präambel

„Kommt und seht“ die unendlich vielen heiligen Stätten in diesem Europa, das nicht seine Seele verloren, sondern sie vielleicht nur ein wenig vergessen hat. Ich bin von einer ganz einfachen Idee getragen, die aber vielleicht weitreichend sein könnte:

Wie viele Kirchen, auch im Sinne der Gebäude, gibt es in Europa? Ich weiß es nicht, ich weiß nur, dass man allein in der Erzdiözese Wien um die zwölftausend zählt. Jede ein „Gotteshaus“ wie wir sagen, ein „Haus Gottes“, „ein Ort, wo Gott unter den Menschen wohnt“. Aber wie traurig ist es, sie so oft vernachlässigt, verlassen, verwüstet zu sehen - und vor allem geschlossen.

Ich bringe hier den Aufruf und die inständige Bitte vor:
Lasst eure Kirchen nicht in diesem Zustand! Öffnet die Türen eure Kirchen! Besinnt euch wieder darauf, was für einen Schatz eure Kirchen mitten unter euch bedeuten! Welch ein Trost ist es, in eine Kirche eintreten zu können, dort in Stille zu beten, sich Gott nahe zu fühlen und ihn uns nahe zu wissen!

Ich weiß wohl, dass es so manche Hindernisse zu überwinden gilt: Eigentumsfragen, die leider allzu berechtigte Furcht vor Vandalismus und Diebstahl und anderes mehr. Doch all diese Probleme können gelöst werden unter der Voraussetzung, dass wir zutiefst vom unermesslichen Wert dieser Quellorte überzeugt sind, diese Orte, wo die Seele atmen kann.

Ich träume von kleinen Bruderschaften ähnlich den Konfraternitäten des Mittelalters, die sich zum Ziel setzen,

- sich um die Pflege der Kirche ihres Dorfes oder Bezirks zu kümmern, und
- die dafür sorgen, dass sie geöffnet und
- bewacht ist; dabei
- nutzen sie selbst die Zeit zum Beten, die ihnen ihre Aufgabe lässt, und
- stehen im Hintergrund jenen zur Verfügung, die in die Kirche kommen, um dort Zuflucht, Trost und Hilfe von oben zu suchen.“

vgl. Christoph Kardinal Schönborn, Fastenpredigten in Notre Dame de Paris („Vom geglückten Leben“ 2008 S. 79-80)

1.

Die Maria Himmelpfort Confrerie

in....., weiterhin einfach „Confrerie“ genannt, ist ein privater, nicht-rechtsfähiger Verein von Gläubigen, der auf der Grundlage der Bestimmungen des Codex des kanonischen Rechts in der Erzdiözese Wien gegründet worden ist. Die Confrerie richtet sich nach den vorliegenden Statuten und den sie betreffenden Kanones des geltenden Kirchenrechts.

2.

Die Confrerie hat ihren Sitz in
Die Generalversammlung kann einen Wechsel dieses Sitzes innerhalb des Gebiets der Erzdiözese Wien beschließen.

3.

Ziele

Die Confrerie setzt sich folgende Ziele:

Die Mitglieder der Confrerie nehmen sich vor, alles zu tun, was ihnen möglich und von den betreffenden kirchlichen Autoritäten und Besitzern der als Kirche genutzten Immobilien erlaubt ist, dass folgende Kirchen weit offenstehen:

.....

4.

Patrone

Himmlische Begleiter bei all diesen Diensten der Confrerie sind die Muttergottes, die im Wiener Stephansdom (Eligiuskapelle) als Himmelspförtnerin verehrt wird, der heilige Papst Johannes Paul II., der sein Pontifikat mit den Worten „Öffnet die Türen für Christus“ begonnen hat sowie die heiligen Schutzengel.

5.

Mitglieder

Mitglieder der Confrerie können Personen werden, die die vom kanonischen Recht geforderten Bedingungen erfüllen, die Statuten und den Geist der Confrerie akzeptieren.

Um Mitglied der Confrerie zu werden, bedarf es eines schriftlichen oder elektronischen Antrags, über den die Generalversammlung beim nächsten Treffen entscheidet.

6.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

6.a. Ordentliche Mitglieder

Alle ordentlichen Mitglieder der Confrerie haben dieselben Rechte und Pflichten. Zu den Pflichten zählt, den in den Statuten festgelegten Zielen entsprechend an den Aktivitäten der Confrerie teilnehmen, besonders daher das Gebet in den offenen Kirchen pflegen.

6.b. Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder der Confrerie haben weder Pflichten noch Stimmrechte, können aber an Versammlungen teilnehmen. Eine Ehrenmitgliedschaft kann für Verdienste, aus Dank und Verbundenheit an Katholiken und Nicht-Katholiken verliehen werden.

6.c. Pflichten bei Ordentlicher Mitgliedschaft

Die ordentliche Confrerie-Mitgliedschaft bedeutet also soweit möglich eine vierfache Selbstverpflichtung:

1. Gebet
(möglichst ein tägliches „Effata“-Stoßgebet oder mehr).
2. persönlicher Einsatz,
3. Gaben,
4. Versammlungsteilnahme.

6.d. Rechte der Mitglieder

Die Rechte der Mitglieder beziehen sich auf die Generalversammlung, bei der sie Rede- und Stimmrecht mit aktivem und passivem Wahlrecht für die Besetzung der Leitungämter sowie zur Billigung der Bestimmungen und Änderungen der Statuten sowie den Beschlüssen der Generalversammlungen haben.

7.

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitglieder der Confrerie können aus eigenem Entschluss jederzeit die Mitgliedschaft in schriftlicher oder elektronischer Form beenden. Oder sie können aufgrund wiederholter, ungerechtfertigter Nickerfüllung der Pflichten, nach Maßgabe des Kanonischen Rechtes, und nach Anhörung durch den Vorstand per Generalversammlungsbeschluss aus der Confrerie ausgeschlossen werden.

8.

Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Leitungsorgan der Confrérie und besteht aus allen Mitgliedern der Confrérie. Diese Versammlung beginnt immer mit einer angemessenen Zeit des Gebetes in einer offenen Kirche.

9.

Zuständigkeiten der Generalversammlung

Unter Vorsitz des Obmanns (aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird einfach das grammatisch männliche Geschlecht verwendet) kann, hat die Generalversammlung insbesondere folgende Zuständigkeiten:

- Genehmigung des Jahresberichts
- Aufnahme neuer Mitglieder
- Wahlen von Vorstandsmitgliedern
- Genehmigung des Wechsels des Sitzes der Confrerie
- Festlegung von Mitgliedsbeiträgen
- Auslegung von Bestimmungen der Statuten der Confrerie
- Genehmigung interner Satzungen
- Beschluss von Statuten-Änderungen
- Genehmigung der Auflösung der Confrerie
- Entscheidung über jede andere wichtige Frage hinsichtlich Leitung und Ausrichtung der Confrerie

10.

Einberufung der Generalversammlung

Die Generalversammlung tritt jährlich zusammen, bevorzugt zum Fest des heiligen Johannes Paul II., und wird mindestens zwei Wochen vorher vom Obmann elektronisch einberufen. Die Einberufung informiert über Tag, Uhrzeit, Ort und Tagesordnung der Versammlung.

11.

Außerordentliche Generalversammlung

Eine außerordentliche Generalversammlung wird, wenn dies für das Wohl der Confrérie als erforderlich betrachtet wird, durch den Obmann, den Vorstand oder ein Fünftel aller Stimmberechtigten Mitglieder der Confrérie einberufen, und dabei auch über die Tagesordnung der Versammlung informiert.

12.

Vorstand

Der Vorstand ist das Vollzugsorgan der Confrerie und besteht aus dem Obmann, dem Obmann–Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Schatzmeister. Die Mitglieder, die den Vorstand bilden, werden für drei Jahre gewählt und sollen für die unmittelbar folgende Periode nicht wieder gewählt werden.

13.

Zuständigkeiten des Vorstands

- Ausführung der gültigen Beschlüsse der Generalversammlung so nicht spezielle Personen oder Ausschüsse damit beauftragt sind
- Vorbereitung des Jahresberichts
- Genehmigung des Rechenschaftsberichts, den der Schatzmeister zur Vorlage bei der Generalversammlung vorbereitet hat
- Vorbereitung der Tagesordnung der Generalversammlung
- Vorbereitung der Liste neuer Mitglieder für die Generalversammlung
- Erteilung notarieller Vollmachten, Vollmachten an Rechtsanwälte und andere notwendige Befugnisse, um rechtskräftige Handlungen gegenüber Dritten zu setzen oder zu legitimieren.

14.

Versammlungen des Vorstands

Der Vorstand hält jährlich zwei Versammlungen ab, die mit einer angemessenen Zeit des Gebetes in der offenen Kirche beginnen. Außerdem kann er immer dann zusammentreten, wenn er vom Obmann, einberufen wird oder ein anderes Vorstandsmitglied dies beantragt. Form und Einberufung der Versammlungen wird vom Vorstand selbst bestimmt.

15.

Obmann

Der Obmann der Confrerie hat die gesetzliche Vertretung der Confrerie inne und nimmt folgende Funktionen war:

- Vorsitz und Leitung der Generalversammlungen sowie der Versammlungen des Vorstands
- Anordnung der Einberufung dieser Organe
- Festlegung der jeweiligen Tagesordnungen
- Leitung von Abstimmungen
- Beendigung der Sitzungen
- Information der zuständigen kirchlichen Autorität (etwa des Pfarrers oder Kirchenrektors) über
 - gewählte Mitglieder des Vorstands
 - den Wechsel des Sitzes der Confrerie,
 - Statuten Änderung sowie
 - das Erlöschen der Confrerie einschließlich der entsprechenden Konsequenzen.

16.

Der Obmann-Stellvertreter

Der Obmann-Stellvertreter, vertritt den Obmann in all seinen Funktionen, wenn diese nicht selbst handeln kann.

17.

Der Schriftführer

Die Schriftführung der Confrerie wie auch im Vorstand übernimmt folgende Funktionen:

- Versand der Einberufung der Generalversammlung auf Anordnung des Obmanns
- Protokollführung über Versammlungen und deren Beschlüsse
- Sorge für die Ausführung der Beschlüsse, wenn bestimmte Personen damit beauftragt sind
- Führung eines Mitgliederverzeichnisses
- Beglaubigung von Dokumenten des Vereins mit Einverständnis des Obmanns
- Pflege eines Archivs.

18.

Schatzmeister

Die Finanzen der Confrerie werden über ein Unterkonto der

.....
(betreffende(s) Pfarre/ Rektorat/ kirchliche Einrichtung) geführt. Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Verwaltung der Finanzen verantwortlich und legt jährlich in der Mitgliederversammlung Rechenschaft ab. Die Funktionen des Schatzmeisters sind folglich

- Vorbereitung des Rechenschaftsberichts sowie ordentlicher und außerordentlicher Haushalte
- Erhebung der gemäß der Statuten festgelegten Mitgliedsbeiträge
- Verwaltung und Weitergabe der Vereinseinnahmen nach Maßgabe der Beschlüsse der Generalversammlung und der Bestimmungen des allgemeinen kirchlichen Rechts.

19.

Der geistliche Berater

Der geistliche Berater wird von der Generalversammlung auf drei Jahre gewählt. Wählbar sind Kleriker die rechtmäßig ihren Dienst in der Erzdiözese Wien versehen. Die Wahl muss von der zuständigen kirchlichen Autorität (etwa Pfarrer, Kirchenrektor, ...) bestätigt werden.

Der geistliche Berater nimmt mit Rederecht aber ohne Stimmrecht an den Generalversammlungen und den Versammlungen des Vorstands teil.

Die Aufgaben des geistlichen Beraters bestehen grundsätzlich darin den Mitgliedern der Confrerie geistliche Impulse zu geben, dazu beizutragen, dass die Confrerie ihrem Wesen und ihren kirchlichen Zielen treu bleibt, und die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Confrerie sich im Einklang mit den eigenen Zielen an den Seelsorge-Plänen der Erzdiözese Wien beteiligt.

20.

Versammlungen

Die Generalversammlung ist nach der ersten Einberufung konstituiert, wenn die absolute Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei einer zweiten Einberufung genügt eine niedrigere Anzahl an anwesenden Mitgliedern.

21.

Beschlüsse

Zur gültigen Beschlussfassung ist eine absolute Mehrheit der Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist bei der zweiten Abstimmung die Stimme des Obmanns ausschlaggebend.

Für Statuten Änderungen und die Auflösung der Confrerie bedarf es eines Beschlusses mit Zweidrittelmehrheit gültiger Stimmen.

Für die Wahl der Organe ist eine absolute Mehrheit der Stimmen erforderlich. Nach zwei ergebnislosen Wahlgängen wird über die stimmenstärksten Kandidaten abgestimmt. Im dritten Wahlgang ist bei einer Pattsituation der ältere Kandidat gewählt.

22.

Befugnis der kirchlichen Autorität

Dem Erzbischof von Wien kommen folgende Befugnisse zu:

- Das Recht der Visitation und Prüfung aller Aktivitäten der Confrerie
- Das Recht zu jedem beliebigen Zeitpunkt detailliert Rechenschaft zu verlangen
- Die Auflösung der Confrerie nach Maßgabe des Rechts
- Die anderen Befugnisse die das geltende Kirchenrecht im zuschreibt.

Der Ortspfarrer, Kirchenrektor (o.Ä.) als zuständige kirchliche Autorität hat die Befugnisse

- Der Bestätigung des geistlichen Beraters
- zu jedem beliebigen Zeitpunkt detailliert Rechenschaft zu verlangen
- Der Überprüfung und Billigung von Änderungen der Statuten

23.

Änderung der Statuten

Die Änderung der Statuten muss von der Generalversammlung in einer einzigen gültigen Stimmabgabe mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen beschlossen werden. Sind die Änderungen von der Confrérie beschlossen, bedürfen Sie zur Rechtskraft der Überprüfung und Billigung der zuständigen kirchlichen Autorität.

24.

Erlöschen und Auflösung

Die Confrérie kann auf Beschluss der außerordentlichen Generalversammlung erlöschen, wenn dieser Beschluss in einer einzigen gültigen Abstimmung mit einer Zweidrittelmehrheit gefasst worden ist. Ebenso wenn die Mitgliederzahl auf unter vier sinkt, ist der verbleibende Vorstand verpflichtet, das Erlöschen zu beschließen. Die Confrérie kann weiter durch Entscheid des Erzbischofs von Wien aufgelöst werden, wenn ihre Tätigkeit der kirchlichen Lehre oder Ordnung schwerem Schaden zufügt oder den Gläubigen zum Ärgernis gereicht, wie es im kirchlichen Recht festgelegt ist.

Epilog

Frère Roger Schütz (+2005) von Taizé hatte in seinem Tagebuch geschrieben, als er von der kleinen romanischen Kirche des Dorfes Taizé in Burgund sprach, die er besonders gerne für sein Gebet besuchte: „Dieser Ort ist bewohnt.“ Ja, so viele Orte in ganz Europa sind bewohnt, erfüllt von der Anwesenheit dessen, der in unserer Mitte sein wollte in den bescheidenen Formen des Brotes, das sein Leib geworden ist.

Wie kann man ertragen, dass eine Kirche geschlossen ist, wenn der Meister selbst hier wohnt?

Gewiss, Er selbst hat gesagt: „Ich bin bei euch alle Tage bis zum Ende der Welt“ (Mt 28, 20), Er ist auf vielfache Weise gegenwärtig und wir erfahren seine Gegenwart vor allem durch den Glauben an Ihn. Aber wie könnte man nicht von dieser einzigartigen Anwesenheit in Bann gezogen sein, die wir „Realpräsenz“ die Gegenwart par excellence nennen?

Und wie könnten wir, Priester, Seelsorger, nicht alles tun, dass unsere Kirchen bei Tag und selbst bei Nacht oder zu mindestens manchmal – ganz weit offen stehen?

vgl. Christoph Kardinal Schönborn, Fastenpredigten in Notre Dame de Paris („Vom geglückten Leben“ 2008 S. 79-80)

Ort, Datum und Unterschriften der Gründer der Confrérie

EFFATA!

Herr Jesus,
öffne hier die Herzen
und die Türen!
Amen.



HIMMELPFORT
CONFRERIE